

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 4

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XLVII.

1. Tatsächliches.

P. E. B.=B., Bäcker, von Basel, geboren 1894, ließ sich im August 1928 mit seiner Ehefrau und seinen drei unmündigen Kindern in M. (Baselland) nieder. In der Hoffnung auf bessern Verdienst begab sich der Ehemann B. im März 1929 nach Amerika. Die Ehefrau und die Kinder ließ er in M. zurück. Bei der Abmeldung ließ er seinen Heimatschein in M. hinterlegt; dieser dient nun der Ehefrau und den Kindern als Legitimation ihrer Niederlassung.

B. ist seither nicht aus Amerika zurückgekehrt; er wohnt zurzeit in Chicago. Er beabsichtigte ursprünglich, Frau und Kinder nachkommen zu lassen, sobald er in Amerika ein hierfür genügendes Auskommen gefunden haben würde. Hierzu kam es aber nicht. Auch die Rückkehr B.'s nach M. wurde in Aussicht genommen; seine wirtschaftliche Lage verschlechterte sich aber so sehr, daß auch die Ausführung dieses Vorhabens in absehbarer Zeit verunmöglicht ist.

Mit seiner Familie ist B. in brieflichem Verkehr geblieben. Anfänglich sandte er ihr regelmäßig Unterstützungen; mit zunehmender Verschlimmerung seiner finanziellen Lage wurden diese Leistungen unregelmäßig und blieben schließlich ganz aus. Seit Januar 1934 ist Frau B. unterstützungsbedürftig. Der Ehemann bekümmerte sich aber weiterhin um seine Angehörigen; noch im November 1934 schrieb er an die Behörden des Kantons Basel-Landschaft, er bitte um Unterstützung seiner Familie; ihm selber gehe es schlecht, und er sei schon lange arbeitslos.

Ein von der Gemeinde M. Ende Dezember 1933 eingereichtes Unterstützungsgesuch zugunsten der Frau B. und ihrer Kinder leitete die kantonale Behörde in Liestal an das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel weiter mit der Bemerkung, die Unterstützungskosten fielen gänzlich zu Lasten des Kantons Basel-Stadt, worauf die Behörde dieses Kantons entgegnete, diese Kosten seien gemäß den Bestimmungen des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung vom Wohn- und vom Heimatkanton gemeinsam zu tragen. Über diese Streitfrage verlangte das Armensekretariat des Kantons Basel-Landschaft gemäß Art. 18 des Konkordates den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt; dieser schützte mit Beschluß vom 21. Juni 1934 den Standpunkt des Bürgerlichen Fürsorgeamtes Basel. Gegen diesen Entscheid rekurriert das Armensekretariat des Kantons Basel-Landschaft gemäß Art. 19 des Konkordates an den Bundesrat.

Basel-Landschaft hält die Anwendbarkeit der Konkordatsbestimmungen über die Kostentragung durch den Wohn- und den Heimatkanton nicht für gegeben, weil Frau B. den ausländischen Wohnsitz ihres Ehemannes teile, also im Kanton Basel-Landschaft keinen konkordatsgemäßen Wohnsitz habe, der die Voraussetzung zur Unterstützungspflicht dieses Kantons wäre. Dies sei darum der Fall, weil die Ehe B.=B. weder rechtlich noch tatsächlich aufgelöst oder getrennt sei, die Ehegatten vielmehr die Absicht hätten, sich, sobald dies geschehen könne, wieder zu vereinigen; ein Kennzeichen hierfür bestehe auch darin, daß Frau B. keine eigenen Ausweispapiere besitze, sondern auf Grund des hinterlegten Heimatscheines des Ehemannes im Kanton Basel-Landschaft niedergelassen sei. Basel-Stadt ist der Auffassung, das Konkordat sei anwendbar, da Frau B. infolge der dauernden Auslandsabwesenheit des Ehemannes selbständigen Konkordatswohnsitz in M. erworben habe.

2. Rechtliches.

Es fragt sich, ob Frau B. und ihre Kinder infolge ununterbrochenen zweijährigen Wohnsitzes in M. unter das Konkordat fallen (Art. 1, Absatz 1). Faktisch wohnen sie seit länger als zwei Jahren in M. Fraglich bleibt aber, ob der Wohnsitz im Sinne des Konkordates nicht durch den Wegzug des Mannes unterbrochen worden ist. — Nun ist allerdings der Wohnsitz einer Person im Sinne des Konkordates im allgemeinen da, wo sie sich wirklich aufhält. Nach dieser Regel wäre ein fiktiver Wohnsitz ausgeschlossen. Von dieser Regel macht aber das Konkordat eine Ausnahme: Die Ehefrau und die Kinder haben regelmäßig ihren Wohnsitz beim Ehemann und Vater, d. h. sie haben einen von dessen Wohnsitz (und faktischem Aufenthalt) abgeleiteten Wohnsitz. Halten sie sich faktisch nicht am Wohnort des Ehemannes oder Vaters auf, dann ist allerdings dieser abgeleitete Wohnsitz ein fiktiver (Art. 2 des Konkordates). Nun gilt aber diese zweite besondere Regel des abgeleiteten Wohnsitzes nicht in allen Fällen, sie gilt nicht „beim Fehlen des Ehemannes“ (Art. 2, Absatz 2); in diesem Falle also leitet sich der Wohnsitz (im Sinne des Konkordates) der Frau und Kinder nicht vom Manne ab. Entscheidend für den vorliegenden Fall ist demnach, ob im Sinne des Konkordates der Ehemann „fehlt“.

Natürlich fehlt der Ehemann nicht nur, wenn überhaupt keiner vorhanden ist, z. B. bei einer Witwe; denn dann hätte hievon gar nicht gesprochen werden müssen. Die Wahl des ganz unjuristischen Ausdruckes „beim Fehlen des Ehemannes“ läßt darauf schließen, daß für dieses Fehlen nicht oder wenigstens nicht ausschließlich auf Scheidung oder gerichtliche Trennung der Ehe, nicht vorwiegend auf rechtliche, sondern auf faktische Verhältnisse abzustellen sei. Seine Bedeutung muß aus dem ganzen Sinn und Zweck des Konkordates erschlossen werden. Dieses behandelt die Familie normalerweise als eine Unterstützungseinheit. Unterstützungsempfänger ist als Familienhaupt der Ehemann und Vater. Er vertritt die Familie gegenüber den Behörden, er ist für die richtige Verwendung der Unterstützungsbeträge und gewissermaßen für deren Verteilung auf die Familienglieder verantwortlich. Darum „fehlt“ er nach der Ausdrucksweise des Konkordates dann, wenn er diese Rolle nicht ausfüllen kann oder will. Natürlich muß dieses Ausfallen des Ehemannes in seinen konkordatlichen Obliegenheiten nicht nur ein ganz vorübergehendes, sondern von einer gewissen Dauer sein. Daß in dem hier umschriebenen Sinn der Ehemann im vorliegenden Fall „fehlt“, ist zweifellos.

Hieraus folgt, daß Frau B. mit ihren Kindern in M. selbständigen Konkordatswohnsitz erworben, bezw. seit August 1928 dort Konkordatswohnsitz hat, und daß somit die Unterstützungskosten gemäß Konkordat vom Wohn- und vom Heimatkanton gemeinsam zu tragen sind.

Der Bundesrat hat daher mit 22. Januar 1935 beschlossen:

Der Rekurs wird abgewiesen.

XLVIII.

1. Tatsächliches.

G. H.-E. von R. (Bern), geboren in D. (Aargau) den 9. Juli 1901, Hilfsarbeiter und Besenbinder, verheiratet und Vater von neun unmündigen Kindern, hat zeitweilig im Kanton Aargau gewohnt; zurzeit hält er sich mit seiner Familie in T. auf. Er wechselte seinen Wohnsitz häufig und war schon in zwanzig verschiedenen aargauischen Gemeinden niedergelassen. In den letzten Jahren hielt er sich in M., B., L., G., R. und R. auf; am 1. Mai 1934 zog er nach T. H. ist von 1921 bis 1934 dreizehnmal bestraft worden, und zwar mit Bußen von 10 bis 50 Fr. und mit Gefängnis von einem Tag bis einem Monat, wegen Anhaltens der Kinder zum Hausbettel,

Forstfrevels, Übertretung des Tierseuchengesetzes, Pfändungsbetrugs, Vertrauensmißbrauchs und Betrugs in mehreren Fällen.

H. ist seit März 1931 unterstützungsbedürftig. Er wohnte damals in B. Nach Ansicht der bernischen Behörden war die Unterstützung, die H. durch die verschiedenen aargauischen Wohngemeinden bezog, durchwegs ungenügend, mit einziger Ausnahme von T., wo ziemlich reichlich unterstützt wurde. Aus den Akten ergibt sich lediglich, daß die gegenwärtige Wohngemeinde T. es an der nötigen Unterstützung hat fehlen lassen; sie wehrte sich gegen die ihr von der aargauischen Direktion des Innern zugekommene Weisung, die Familie H. durch Abgabe von Milch und Brot und Bezahlung des Mietzinses zu unterstützen und schrieb sogar an die kantonale Behörde, sie habe H. die Niederlassung verweigert und sei daher nicht unterstützungspflichtig.

Am 20. Juli 1934 beschloß der Regierungsrat des Kantons Aargau die Heimtschaffung H.'s und seiner Familie auf Grund von Art. 13, Absatz 2, des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung, mit der Begründung, H. sei ein liederlicher und arbeitscheuer Mensch, der seine Kinder zum Bettel verhalte und damit, statt durch ehrliche Arbeit, seine Familie durchbringen möchte. Der Regierungsrat des Kantons Bern erhob Einsprache, die jedoch durch Beschluß des aargauischen Regierungsrates vom 5. Oktober 1934 abgewiesen wurde. Gegen diesen Beschluß rekurriert der bernische Regierungsrat an den Bundesrat, gestützt auf Art. 19 des Konkordates. Der Vollzug der Heimtschaffung wurde auf energisches Verlangen der bernischen Behörden hin bis zur Erledigung des Rekurses sistiert; immerhin langte inzwischen, am 8. Dezember 1934, bei der aargauischen Direktion des Innern ein Schreiben des Gemeinderates von T. ein, womit dieser den baldigen Vollzug verlangte, indem er darauf hinwies, daß H. gegen drei Mitglieder des Gemeinderates gefährliche Drohungen ausgestoßen habe.

Bern begründet seine Einsprache gegen die Heimtschaffung damit, daß die Notlage H.'s nicht von Liederlichkeit oder Arbeitscheu herrühre, sondern von der unzulänglichen oder gänzlich vernachlässigten Unterstützung durch die aargauischen Wohngemeinden; hiedurch sei er auch, während seiner Arbeitslosigkeit, indirekt gezwungen worden, seine Kinder auf den Bettel zu schicken, wenn er nicht seine Familie hungern lassen wollte.

Aus den Akten ist immerhin ersichtlich, daß H. ihm zugewiesene Arbeit nicht angetreten hat, und daß er im Jahre 1932 aus einer Arbeitsstelle wegen häufigen „Blaumachens“ entlassen wurde. Den Hausbettel durch die Kinder betreibt H. recht geschäftsmäßig, indem er die Kinder, mit Bettelbriefen versehen, weit herumschickt, gelegentlich sogar über die Kantonsgrenzen hinaus, bis nach Olten, so daß bei den Behörden des Wohnortes von allen Seiten Klagen einlaufen. Gelegentlich begleitet er auch das Kind auf dem Fahrrad zum Bettel, und schickt es, am Bestimmungsort angelangt, in die Häuser, während er selbst im Wirtshause beim Kartenspiel den Erfolg abwartet.

2. Rechtliches.

Das Konkordat läßt, in Art. 13, Absatz 2, ausnahmsweise die Heimtschaffung zu, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung herbeigeführt wurde. Es mutet dem Wohnkanton die (dauernde) Teilnahme an der Unterstützungslast nicht zu, wenn diese ihren Grund in grobem Selbstverschulden des Unterstützten hatte. Als Ausnahmebestimmung ist Art. 13, Absatz 2, allerdings nicht ausdehnend auszulegen. Trotzdem ist nicht erforderlich, daß das Selbstverschulden die einzige Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit sei, was wohl nur selten „nachweisbar“ der Fall sein wird, sondern es genügt, wenn

Selbstverschulden die Unterstützungsbedürftigkeit „herbeigeführt“ hat, auch wenn nebenbei noch andere Ursachen eine Rolle spielten. Im vorliegenden Fall ist es allerdings möglich, daß H. auch dann zeitweise hätte unterstützt werden müssen, wenn er ein fleißiger Arbeiter und ein solider, pflichtbewußter Familienvater wäre. Er ist aber nachgewiesenermaßen hievon das Gegenteil, und darin liegt die Hauptursache seiner Unterstützungsbedürftigkeit. Dem wäre so, auch wenn H. an seinen früheren Wohnorten wirklich ungenügend unterstützt worden wäre. Damit soll aber das Verhalten der Gemeinde T. nicht entschuldigt sein, die sich der konfordsatzgemäßen Unterstützungspflicht durch eine Art. 45 der Bundesverfassung zuwiderlaufende Verweigerung der Niederlassung zu entziehen gesucht hat. Dem Kanton Bern gegenüber scheinen solche Versuche der Umgehung des Konfordsatzes um so wenige angebracht, weil er selbst vom Heimerschaffungsrecht zurückhaltenden und milden Gebrauch macht. Das vermag freilich den Entscheid im vorliegenden Fall nicht zu ändern, weil eben doch das Selbstverschulden des H. den bei weitem hauptsächlichsten Grund seiner Unterstützungsbedürftigkeit bildet.

Der Bundesrat hat daher unterm 8. Februar 1935 beschlossen:

Der Refurs wird abgewiesen.

Verwandtenunterstützung.

1. Bemessung des Beitrages eines Ersatzpflichtigen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 19. September 1933.)

I. Die Allgemeine Armenpflege Basel erhob gegen einen Vater, dessen verheiratete Tochter sie unterstützte, beim Regierungsrat Klage auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 55.—. Der Beklagte erklärte sich bereit, Beiträge von rund Fr. 35.— pro Monat zu entrichten; eine Mehrleistung lehne er ab.

II. Der Regierungsrat schützte den Standpunkt des Beklagten mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu unterstützen, sofern sich diese in einer Notlage befinden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist diese klageberechtigt.

2. Da die Tochter von der Allgemeinen Armenpflege Basel unterstützt wird, ist diese zur Klage legitimiert.

Die Unterstützungsbedürftigkeit ist unbestritten. Es bleibt nur die Frage zu entscheiden, ob das Anerbieten des Beklagten, Fr. 35.— pro Monat zu zahlen, als genügend zu erachten oder ob dem weitergehenden Begehren der Allgemeinen Armenpflege Folge zu geben ist. Der Beklagte verfügt zurzeit über ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 365.—; in absehbarer Zeit wird er nur noch ca. Fr. 345.— verdienen. Im Hinblick darauf, daß das unpfändbare Existenzminimum für zwei Personen Fr. 270.— pro Monat beträgt und der Beklagte, der nicht pensionsberechtigt ist und in absehbarer Zeit einen Lohnabbau zu gewärtigen hat, auch etwas für die Tage der Krankheit und der Verdienstunfähigkeit zurücklegen sollte, erscheint eine Leistung von Fr. 35.— pro Monat als angemessen. Das Begehren der Allgemeinen Armenpflege geht zu weit und würde den Rahmen der bisherigen Praxis übersteigen. Übrigens gibt die Allgemeine Armenpflege selbst zu, daß ein verhältnismäßig hoher Ersatzbeitrag verlangt werde. Die Gründe, die sie für ihre weitgehende Forderung